



Fondsverwaltung GmbH

LHI Fondsverwaltung GmbH Emil-Riedl-Weg 6 82049 Pullach i. Isartal

Sabine König
Telefon 0 89/51 20-15 15
Fax 0 89/51 20-25 15
e-mail: s.koenig@lhl.de
BK 0638 kb-kb

Pullach i. Isartal, 16.07.2010
GP-Nr. 1587/512983

KALEDO Dritte Productions GmbH & Co. KG („KALEDO III KG“)

- A. Zu erwartende Änderung der Rechtsauffassung durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen der geänderten einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheide (sog. Grundlagenbescheide) vom 26.05.2010**
- B. Nächste Schritte nach dem am 23.06.2010 eingelegten Einspruch**
- C. Beschlussfassung über den Fortgang der Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung**

Sehr geehrte

wir hatten Sie zuletzt mit Schreiben vom 19.02.2010 darüber informiert, dass das Finanzamt Sarnberg beabsichtigte, die Ihnen bekannten Feststellungen der Betriebsprüfung in geänderten Grundlagenbescheiden umzusetzen. Dies hatte sich aus verwaltungsinternen Gründen verzögert. Ihre Fondsgesellschaft, die KALEDO III KG, hat nun am 27.05.2010 geänderte Grundlagenbescheide für die Jahre 2005 und 2006 erhalten. Hiergegen hat die von der Gesellschaft beauftragte Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg am 23.06.2010 fristgerecht Einspruch eingelegt sowie entsprechend der Weisungen der Gesellschafter Aussetzung der Vollziehung beantragt.

A. Neuerliche – positive – zu erwartende Änderung der Rechtsauffassung durch die Finanzverwaltung

Die Betriebsprüfung hat aufgrund weiterer Gespräche, allerdings erst nach Ergehen der geänderten Grundlagenbescheide, erkannt, dass die von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Schuldübernahmeverträge – anders als seit Ende März 2009 angekündigt – doch nicht als abstrakte Schuldversprechen zu werten sind. Dies ist das Ergebnis der Würdigung aller besonderen Umstände des Vertragswerkes Ihrer Fondsgesellschaft. Diese rechtliche Würdigung vertritt die Betriebsprüfung nach unserem Kenntnisstand in Abstimmung mit dem Bayerischen Finanzministerium. **Vom Vorliegen abstrakter Schuldversprechen geht die Betriebsprüfung daher nicht mehr aus. An der Aktivierung einer Kaufpreisforderung wird nicht mehr festgehalten.**

Im konzeptionell maßgeblichen Ingangsetzungsjahr 2005 wird es danach insgesamt zu keiner Änderung im Vergleich zum prospektierten Ergebnis kommen!

Die Umsetzung dieser geänderten BP-Sichtweise durch das Finanzamt Starnberg steht allerdings noch aus (siehe unter B.)

Stattdessen geht die Betriebsprüfung – wie als Alternativfeststellung angekündigt – von einer ratierlichen Verteilung der Lizenzschlusszahlung ("Final Payment") aus. Im Gegensatz zu der bisher vertretenen Verteilung der Lizenzschlusszahlung ist die Betriebsprüfung aufgrund der vorgetragenen Argumente jedoch bereit, deren Zukunftsgerichtetheit bei der ratierlichen Verteilung zu berücksichtigen. Aufgrund der Abzinsung dieser ratierlichen Zahlungen ergeben sich folgende Auswirkungen:

Im Jahr 2006 führt die ratierliche Verteilung der Lizenzschlusszahlung zu weiteren Betriebseinnahmen in Höhe 2,7 Mio. EUR (vor Abzug von aufwandswirksamer Gewerbesteuer darauf). Bezogen auf die absolute Höhe der Lizenzschlusszahlung (381,1 Mio. EUR) entspricht dies einer vorgezogenen Versteuerung in Höhe von **0,71%**.

Bei einer Beteiligung von 100.000 EUR an der Fondsgesellschaft würde dies im Jahr 2006 zu einer zusätzlichen Einkommensteuer auf Ebene des Gesellschafters in Höhe von lediglich ca. 260,00 EUR führen (unter Annahme eines Höchststeuersatzes von 44,31% ESt. + SolZ und nach Anrechnung anteiliger Gewerbesteuer).

Im weiteren Verlauf des Fonds (2007 – 2017) werden in der Summe **14,55%** der Lizenzschlusszahlung als laufende Lizenzzahlungen qualifiziert.

Im Jahr des Vertragsendes 2018 erfolgt sodann eine ergebniswirksame Auflösung des restlichen Teils der Lizenzschlusszahlung in Höhe von **84,74%**. Die Umqualifizierung der Lizenzschlusszahlung bzw. deren ratierliche Verteilung führt zu laufenden Einkünften der Gesellschaft, die nach heutiger Rechtslage der Gewerbesteuer unterliegen. Auf Ebene der Gesellschafter besteht für diese aus der von der KALEDO III KG aus Mitteln der Schlusszahlung zu begleichende Gewerbesteuer eine anteilige Anrechnungsmöglichkeit gemäß § 35 EStG auf die persönliche Einkommensteuer (als eine Art Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters), die jedoch von der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Gesellschafters abhängig ist. Bei ausreichenden positiven gewerblichen Einkünften ist die Gewerbesteuerbelastung einerseits und anteilige Anrechnung andererseits liquiditätsneutral.

B. Nächste Schritte nach dem am 23.06.2010 eingelegten Einspruch

Auf der Grundlage der neuen rechtlichen Würdigung hat das Finanzamt Starnberg den Versand der Beteiligungsergebnisse an Ihr Wohnsitzfinanzamt gestoppt. Daher ist derzeit nicht mit einem Folgebescheid durch Ihr Wohnsitzfinanzamt zu rechnen, unabhängig davon, ob Sie für Ihren Gewinnanteil Aussetzung der Vollziehung über die Fondsgesellschaft beantragt haben oder nicht.

Die Betriebsprüfung hat im Rahmen des Einspruchsverfahrens dem Finanzamt Starnberg die geänderte rechtliche Beurteilung für die streitbefangenen Jahre 2005 und 2006 mitgeteilt und außerdem das Finanzamt über die Auswirkungen für die Folgejahre (2007 ff.) hinsichtlich der Höhe der ratierlichen Verteilung der Lizenzschlusszahlung informiert.

Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt Starnberg die geänderte rechtliche Beurteilung der Betriebsprüfung als eigenen Rechtsstandpunkt übernehmen und die Feststellungsbescheide vom 26.05.2010 für die Jahre 2005 und 2006 entsprechend ändern wird.

Gemessen an der bisher unverrückbar erscheinenden Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung der KALEDO III KG ist dieses Ergebnis höchst erfreulich, wenngleich dadurch das im Verkaufsprospekt prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis im Zeitablauf nicht in Gänze erreicht wird. Die Geschäftsführung Ihrer Gesellschaft sowie der LHI Leasing GmbH als Prospektherausgeber halten die prospektierte Behandlung der Lizenzschlusszahlung unverändert für richtig. Die nunmehr geplante steuerliche Behandlung durch die Finanzverwaltung stellt aus Sicht der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft jedoch einen gut akzeptierbaren Kompromiss dar, um auf dieser Grundlage mit der Finanzverwaltung zu einer abschließenden Einigung zu gelangen.

Die Geschäftsführung hat dem Finanzamt Starnberg sowie der Betriebsprüfung mitgeteilt, dass eine Entscheidung über die Annahme dieses Verhandlungsergebnisses und somit ein Verzicht auf die Fortsetzung des gerade begonnenen Rechtsbehelfsverfahrens von den Gesellschaftern der KALEDO III KG im Rahmen einer förmlichen Beschlussfassung zu treffen ist.

C. Beschlussfassung über den Fortgang der Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung

Die Gesellschafter der KALEDO III KG hatten die Geschäftsführung bisher „zur Führung eines Rechtsbehelfsverfahrens (Einspruch- bzw. Klageverfahrens) und Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung gegen die aufgrund der Betriebsprüfung geänderten Gewinnfeststellungsbescheide und Gewerbesteuermessbetragsbescheide sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Maßnahmen“ ermächtigt.

Zu diesen Maßnahmen gehörte sowohl die Mandatierung der Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg als auch der Abschluss von Kostenübernahme- und Kostenverteilungsvereinbarungen mit anderen betroffenen Medienfondsgesellschaften der LHI Leasing GmbH, die ebenfalls ein Rechtsbehelfsverfahren gegen die Betriebsprüfungsfeststellungen führen. Die Kostenaufteilung erfolgt dabei im Verhältnis des Kommanditkapitals der jeweiligen Gesellschaften zueinander.

Beide Maßnahmen wurden von der Geschäftsführung umgesetzt, die Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg hat die bisherige Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung u.a. zunächst durch eine abschließend vorbereitete und ursprünglich beabsichtigte Sprungklage einer anderen Gesellschaft sowie Einspruchsbegründungen für alle betroffenen Gesellschaften betreut. Im Falle eines frühzeitigen Abschlusses des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ohne nachfolgendes Finanzgerichtsverfahren und den damit verbundenen erheblichen Gerichtskosten wird die Gesamtkostenbelastung aus heutiger Sicht ca. 150 TEUR betragen (anstelle der im Schreiben vom 28.10.2009 genannten 380 TEUR inkl. evtl. Finanzierungskosten für Gewerbesteuerzahlungen). Dies ent-

spricht 0,04% bezogen auf Ihre Zeichnungssumme. Eine Vorfinanzierung von Gewerbesteuerzuschüssen würde bei Ansatz der jetzt vorgesehenen Ergebnisentwicklung entfallen, da die nicht geplante, nun aber reduzierte Gewerbesteuer aus den einbehaltenen freien Ausschüttungen beglichen werden könnte.

Bezogen auf die KALEDO III KG würde der Verzicht auf weitere Rechtsmittel bedeuten, dass die Kostenübernahme- und Kostenverteilungsvereinbarungen mit Abrechnung der bisher aufgelaufenen anteiligen Kosten beendet würden.

Auf der Grundlage der vorgenannten Ergebnisauswirkungen und Kosten bzw. Gewerbesteuerbelastungen wurde die als **Anlage 2a** beigefügte „Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft“ erstellt. Die Auswirkungen auf Ihre Beteiligung wollen Sie bitte der als **Anlage 2b** beigefügten Prognoserechnung bezogen auf eine Beteiligung von 100.000 EUR entnehmen. Die dortigen EUR-Beträge lassen sich durch prozentuale Anwendung auf Ihre konkrete Beteiligung leicht umrechnen.

Bezogen auf Ihre Beteiligung von **30.000 EUR** ergeben sich folgende wesentliche wirtschaftliche Werte für Ihre nachfolgende Entscheidung:

	in EUR
1. steuerliches Ergebnis 2005 (Ingangsetzungsjahr)	ca. -29.817
2. nachzuversteuernder Betrag für die Jahre 2006-2009	ca. 1.037
3. daraus resultierende Einkommensteuernachzahlung 2006-2009 (Annahme: Einkommensteuersatz 44,31% ESt. + SolZ)	ca. -420
4. Nachzahlungszinsen seit 01.04.2008 – 31.09.2010 für die Jahre 2006-2008	ca. - 27
5. zu versteuerndes Ergebnis im Jahr 2018	ca. 27.605
6. freie Liquidität im Jahr 2018 aus der Schlusszahlung <u>nach</u> Tilgung der Anteilsfinanzierung und <u>nach</u> Begleichung der darauf fälligen Einkommensteuer sowie Anrechnung der anteiligen GewSt. (Annahme: 44,31% ESt. + SolZ)	ca. 7.024
7. zum Vergleich (Prospektwert umgerechnet auf Ihre Beteiligung): <u>anteilige freie Liquidität nach ESt. im Jahr 2018 (wie Ziffer 5) laut Verkaufsprospekt, jedoch bei höherem zu versteuerndem Ergebnis</u>	ca. 4.660
8. Liquiditätsüberschuss gesamt im Jahr 2018	ca. 1.665
9. zum Vergleich (Prospektwert umgerechnet auf Ihre Beteiligung): <u>Liquiditätsüberschuss gem. S. 46 Verkaufsprospekt</u>	ca. 1.682

Hinsichtlich der übrigen Annahmen verweisen wir auf unsere ausführliche Darstellung im Schreiben vom 28.10.2009. Sondereinflüsse wie z.B. eine zwischenzeitliche Anteilsübertragung sind hierbei nicht berücksichtigt.

Ausgehend von dieser jetzigen Sachlage und den erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen bitten wir Sie als Gesellschafter abzuwägen zwischen

- o den Risiken und Kosten einer Fortführung des Rechtsbehelfsverfahrens zur Durchsetzung der ursprünglich geplanten steuerlichen Behandlung Ihrer Beteiligung auch hinsichtlich der rätierlichen Verteilung der Lizenzschlusszahlung, die nach Einschätzung der Geschäftsführung nur in einem langjährigen Klageverfahren erreichbar wäre
- und
- o der Chance einer Realisierung Ihres Investments mit dem weitgehend ursprünglich geplanten wirtschaftlichen Ergebnis, verbunden mit einer Rechtsklarheit für die Zukunft.

Auch wenn das Ziel einer 100%igen Realisierung des ursprünglich Geplanten nicht erreicht werden könnte, empfiehlt die Geschäftsführung die Annahme des erreichten Kompromisses und den Verzicht auf Rechtsmittel gegen entsprechend geänderte Grundlagenbescheide.

Einzelheiten der Empfehlung und vorgesehenen Beschlussfassung wollen Sie bitte der als **Anlage 1** beigefügten Beschlussvorlage der LOMIRA Beteiligungs GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der KALEDO III KG, entnehmen.

Als Anlage erhalten Sie einen Stimmzettel (**Anlage 3**) und eine zu den einzelnen Punkten genau formulierte Beschlussvorlage (**Anlage 1**) der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bitte kreuzen Sie auf diesem Stimmzettel Ihren Standpunkt an. Sie haben die Möglichkeit zuzustimmen, abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten.

Für die wirksame Stimmabgabe ist der Eingang des Stimmzettels bei uns bis spätestens **16.08.2010** maßgebend. Bitte beachten Sie diese Frist, da nicht fristgerecht eingegangene Stimmen bei der Abstimmung nicht mehr berücksichtigt werden.


Die Beschlussfassung erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wirksame Beschlüsse kommen unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter zustande.

Über das Ergebnis der Beschlussfassung sowie zu der weiteren Vorgehensweise berichten wir im Rahmen der Übersendung des Geschäftsberichtes 2009.

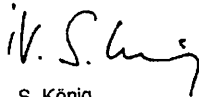
Die nunmehr von der Betriebsprüfung bzw. Finanzverwaltung vertretene geänderte Rechtsauffassung bezieht sich aufgrund besonderer Umstände des Sachverhaltes nicht auf die anderen Medienfondsgesellschaften der LHI Leasing GmbH. Diese werden den Weg einer rechtlichen Auseinandersetzung fortsetzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

LHI Fondsverwaltung GmbH



K. Murmann



S. König

Anlagen

Anlage 1: Beschlussvorlage

Anlage 2a: Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft

Anlage 2b: Prognoserechnung bezogen auf eine Beteiligung von 100.000 EUR

Anlage 3: Stimmzettel